



## Gerecht verteilen bei Trennung

„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“, so heißt es in § 1353 BGB: Dennoch bleibt nicht jede Ehe ohne Konflikte. Entschließen sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung, müssen bestimmte Regelungen bereits vor dem Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen werden.

### **Die Auseinandersetzung um Ehewohnung und Hausrat bei Trennung**

Bei der Auflösung einer ehelichen Lebensgemeinschaft müssen sich die Ehegatten häufig mit der Frage befassen, wie der Hausrat verteilt werden soll und welcher Ehegatte künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Ehegatten diese Frage in erster Linie *einvernehmlich*. Kommt es nicht zu einer Einigung, so gilt folgendes:

Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die *Ehewohnung* oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen. So wird eine Wohnungszuweisung an die Frau möglich sein, wenn anderenfalls lediglich ein Aufenthalt im Frauenhaus in Betracht kommt. Hat ein Ehegatte den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist dem Verletzten oder Bedrohten in der Regel die ganze Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Die Wohnungszuweisung dient jedoch nicht dazu, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern.

Auch die *Benutzung des Hausrats* kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Dabei kann jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen herausverlangen. Er hat sie jedoch dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie für die Führung seines neuen eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

### **Der Unterhalt bei Getrenntleben**

Leben die Ehegatten getrennt, ist die Ehe aber noch nicht geschieden, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Der Unterhalt bei Getrenntleben umfasst – anders als der Familienunterhalt – nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch. Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist, wie grundsätzlich bei allen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, dass derjenige, der Unterhalt begehrt, bedürftig ist und dass derjenige, von dem Unterhalt verlangt wird, leistungsfähig ist.

Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen selbst angemessen zu unterhalten. Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn dies nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten von ihm erwartet werden kann. Leistungsfähig ist, wer in der Lage ist, finanzielle Leistungen zu erbringen, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensbedarf zu gefährden.

Eine Person ist jedenfalls dann nicht mehr leistungsfähig, wenn sie von der Sozialhilfe abhängig würde; eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr vorhanden sein kann die Leistungsfähigkeit z. B. bei Arbeitslosigkeit.

Ein Unterhaltsanspruch kann versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre (s. Härteklausel beim nachehelichen Unterhalt, S. 15 - 17. Der Härtefall der kurzen Ehedauer gilt hier nicht.) Der Anspruch ist auf eine Geldrente gerichtet, die monatlich im Voraus zu bezahlen ist.

## **Nicht jede Ehe hält auf Lebenszeit**

Im Eherecht gilt seit 1977 das Zerrüttungsprinzip. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Was letztlich zum Scheitern der Ehe geführt hat und was der eine oder der andere Ehegatte dazu beigetragen oder verschuldet hat, bleibt für das Gericht unbeachtlich. Es muss prüfen, ob die Ehe gescheitert ist.